



II-11317 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD ETTL

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/99-I/6/90

31. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5285/AB

1990 -06- 01

zu 5356 IJ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Schwärzler, Schwarzenberger, Dr. Lanner und Kollegen haben am 4. April 1990 unter der Nr. 5356/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Verwendung von Lebensmittelimitaten und Surrogaten im Milchbereich und Kontrolle nach den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wie erfolgen die Prüfungen nach den Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes für inländische Milch und Milchprodukte?
2. Wie erfolgt die Kontrolle bei ausländischen Produkten, welche importiert werden, ob die Bestimmungen des österreichischen Lebensmittelrechtes eingehalten werden?
3. Wie können Sie ausschließen, daß Milchimitate oder Surrogate importiert werden?
4. Welche Kontrollen und Prüfungen haben Sie veranlaßt um sicherzustellen, daß in Österreich keine Milchimitate und

- 2 -

Surrogate nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen in Österreich in Verkehr gebracht werden?

5. Wann wurden die Prüfungen durchgeführt und welche Ergebnisse liegen vor?
6. In welcher Form haben Sie die österreichischen Konsumenten über Lebensmittelimitate und Surrogate informiert?
7. Wenn Sie bei Ihren Kontrollen und Prüfungen auf unzulässige Milchimitate oder Surrogate gestoßen sind - was haben Sie veranlaßt, um den gesetzwidrigen Vertrieb der Produkte abzustellen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2:

Milch und Milchprodukte sind im amtlichen Revisions- und Probenplan, der gemäß § 36 des Lebensmittelgesetzes jährlich vom Bundeskanzleramt-Gesundheit erstellt wird, enthalten. Das Schwergewicht der Probenziehung ist auf Erzeuger und Importeure zu legen, wobei inländische und ausländische Produkte lebensmittelrechtlich völlig gleich behandelt werden. Die Kontrolle erfolgt daher nach einheitlichen Rechtsvorschriften (LMG 1975 samt Verordnungen und Codexrichtlinien) und bevorzugt in keiner Weise Importwaren.

Zu Frage 3:

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. b des Lebensmittelgesetzes 1975 ist es verboten, Lebensmittel, Verzehrprodukte und Zusatzstoffe in Verkehr zu bringen, die nachgemacht (Vortäuschung einer anderen Ware), oder verfälscht (nicht zulässiges Hinzufügen oder Entziehen wertbestimmender Bestandteile, Verschlechterung, Anschein einer besseren Beschaffenheit durch Zusätze oder Manipulation, Überdeckung der Minderwertigkeit oder Herstellung nach einer unzulässigen Verfahrensart) sind, ohne daß dieser Umstand deutlich und allgemein verständlich kenntlich gemacht ist.

- 3 -

Da diese lebensmittelrechtlichen Vorschriften lediglich auf diejenigen Imitate oder Surrogate angewendet werden dürfen, die zu einer Verwechslung mit Milch und Milchprodukten geeignet sind, kann (und darf) der Import von den lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entsprechenden Produkten nicht ausgeschlossen werden. So ist z.B. bei einer deutlich sicht- und lesbaren Aufschrift: "Dieses Produkt enthält keine Milch!" eine derartige Verwechslung nicht gegeben.

Zu den Fragen 4 und 5:

Wie bereits aus meiner Antwort zu Frage 3 hervorgeht, dürfen auf Grund der bestehenden Rechtslage nur dann Maßnahmen gegen Imitate und Surrogate gesetzt werden, wenn ein Beanstandungsgrund (z.B. Verfälschung, Nachmachung, gesundheitsbezogene Werbung ohne Zulassungsbescheid) vorliegt. Keinesfalls aber ist es zulässig, das LMG 1975 als Instrument zur Marktverdrängung von Imitaten und Surrogaten einzusetzen, falls keine lebensmittelrechtlichen Beanstandungsgründe vorliegen. Diese Rechtsansicht deckt sich im übrigen vollinhaltlich mit der Judikatur des Europäischen Gerichtshofes.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch betonen, daß das LMG 1975 dem Gesundheitsschutz und nicht der Ausschaltung von - legalen - Konkurrenzprodukten dient.

Zu Frage 6:

Sofern es sich bei den "Lebensmittelimitaten und Surrogaten" selbst um Lebensmittel handelt - was in der Regel der Fall sein wird - und diese so gekennzeichnet sind, daß eine Täuschung über ihre Beschaffenheit oder eine sonstige Irreführung ausgeschlossen ist (vorbehaltlich sonstiger Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen), sind sie verkehrsfähig. Die Verpflichtung zur richtigen Kennzeichnung und sonstigen Auf-

- 4 -

machung trifft den Inverkehrbringer. Aus der mangelnden Eignung des LMG 1975 als Instrument der Marktverdrängung ergibt sich, daß auch der Schwerpunkt der Information der österreichischen Konsumenten bei denjenigen Verkehrskreisen liegt, die um die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Produkte auf dem freien Weltmarkt besorgt sind. Im Hinblick auf den in der Anfrage angesprochenen Schutz der "heimischen Qualitätsmilch" obliegt daher eine allfällige Informationstätigkeit in erster Linie der österreichischen Milchwirtschaft. Hinzuzufügen wäre, daß ohne Zulassungsbescheid jede gesundheitsbezogene Werbung grundsätzlich verboten ist (eine Zulassung mit Bescheid darf nur erfolgen, wenn dies mit dem Schutz der Verbraucher vor Täuschung vereinbar ist).

Zusammenfassend kann ich daher zu dieser Frage feststellen, daß bei Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Vorschriften - insbesondere durch die entsprechende Kennzeichnung - eine ausreichende Information des Konsumenten gewährleistet ist.

Zu Frage 7:

Die dem Bundeskanzleramt-Gesundheit nachgeordneten Untersuchungsanstalten haben bei begründetem Verdacht der Verletzung von Rechtsvorschriften der Anzeigepflicht gemäß § 44 LMG 1975 unverzüglich zu entsprechen, ohne daß es einer ausdrücklichen Veranlassung bedarf, "den gesetzwidrigen Vertrieb der Produkte abzustellen".

Um jedoch die Lebensmittelaufsicht, die vom Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung wahrgenommen wird, auf Milchimmitate und Surrogate besonders aufmerksam zu machen, wurde die Entschließung des Nationalrates vom 11. Dezember 1989 den Landeshauptmännern mit dem Ersuchen übermittelt, die Lebensmittelaufsichtsorgane zu beauftragen, bei Kontrollen zusätzlich zum Milchsurregaterlaß die genannte Entschließung zu berück-

- 5 -

sichtigen. Die Entschließung wurde ferner den staatlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten mit dem Hinweis bekanntgegeben, sie zusätzlich zum Milchsurrogaterlaß bei der Beurteilung von Imitaten und Surrogaten zu beachten.

Der "Milchsurrogaterlaß 1987" betrifft die Verwendung von Milchsurrogaten bei Aufgußgetränken und wurde in den "Mitteilungen der Österreichischen Sanitätsverwaltung", Jahrgang 88/Heft 9, Seite 316, veröffentlicht. Der Erlaß ist analog auch für andere Surrogate (z.B. Sojaprodukte) anwendbar.

S/R